

Satzung der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung des Politischen Denkens

Zuletzt bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2020

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft zur Erforschung des politischen Denkens e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Grundlagen des politischen Handelns. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- I. die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen;
- II. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Organisationen und Fachverbänden, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
- III. die Einbeziehung des Vereins in die internationale „Conference for the study of Political Thought“;
- IV. die Herausgabe eines Informationsblattes.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Unabhängigkeit

Der Verein erfüllt seine in 2 formulierten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Forschung und Lehre.

5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen ist in der Regel die durch einschlägige Veröffentlichungen erbrachte fachliche Qualifikation.

6 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder über seine Entscheidung. Wenn mindestens zehn Mitglieder der Entscheidung des Vorstands widersprechen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7 Jahresbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens Euro 35.- zu entrichten.

8 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts am Ende des Geschäftsjahrs, durch Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer juristischen Person bei deren Auflösung, oder durch Ausschluss, wenn mindestens zwei Drittel aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Antrag auf Ausschluss zustimmen. Der Antrag auf Ausschluss ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung, der Vorstand und der Beirat.

10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlungen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

11 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er berät den Vorstand und unterstützt ihn insbesondere in der Vorbereitung von Veranstaltungen.

12 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Beirats, sowie die Feststellung der Themen zukünftiger Tagungen. Der Vorsitzende lädt in der Regel einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein, die mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden sein soll. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt). Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterschreiben ist. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss eine solche Versammlung abgehalten werden.

13 Schlussbestimmungen

Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, der Beschluss der Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder gefasst werden. Gleiches gilt für den Vereinszweck. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.